

Merkblatt

Die Abrechnung der Leichenschau

– Stand 15.01.2018 –

Die Abrechnung der ärztlichen Leichenschau ist immer wieder Thema im Rahmen der Beratungstätigkeit der Ärztekammer des Saarlandes. Im Folgenden werden die Grundsätze der Abrechnung dargestellt.

1. Zahlungsverpflichtete

Die Kosten der Leichenschau und des damit verbundenen Ausstellens der Todesbescheinigung fallen gemäß des saarländischen Bestattungsrechts derjenigen Person zur Last, die die Bestattungskosten zu tragen hat. Die Liquidation richtet sich nach der GOÄ. Die Kosten sind nicht durch den Bestatter zu tragen.

2. Ziffer 100 GOÄ

Die Vergütung für die Durchführung der Leichenschau richtet sich – unabhängig davon, ob der Verstorbene gesetzlich oder privat krankenversichert ist – nach Ziffer 100 GOÄ (Untersuchung eines Toten einschließlich Feststellung des Todes und Ausstellung des Leichenschauscheines). Nach § 5 Abs. 2 GOÄ liegt es im Ermessen des Arztes unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung, in der Regel zwischen dem 1,0-fachen und 2,3-fachen Faktor zu wählen. Umstände, die den Zeitaufwand oder die Schwierigkeit dieser Leistung erhöhen, können über den Gebührenrahmen bis maximal zum 3,5-fachen des Gebührensatzes berücksichtigt werden, wie etwa die Leichenschau unter erschwerten Bedingungen, z. B. bei einer ausgeprägten Adipositas des Verstorbenen oder dem schlechten Zustand der Leiche (Verwesung). Allerdings bedarf es bei der Überschreitung des 2,3-fachen Gebührensatzes gemäß § 12 Abs. 3 S. 1 GOÄ einer verständlichen und nachvollziehbaren schriftlichen Begründung in der Rechnung.

Ein höherer Steigerungsfaktor kann jedoch nicht allein deshalb angesetzt werden, weil die Leichenschau aus der Sprechstunde heraus, nachts oder an Wochenenden erfolgt. Diese Umstände fallen nicht unter die in § 5 Abs. 2 GOÄ genannten Bemessungskriterien, da sie weder die Schwierigkeit noch den Zeitaufwand der Leistung (Leichenschau) erhöhen oder die Umstände bei der Ausführung der Leistung an sich beeinflussen. Auch eine Abrechnung über Zuschläge kann nicht erfolgen, da Ziffer 100 GOÄ keine zuschlagsberechtigte Ziffer ist. Eine analoge Anwendung der Zuschläge E bis K2 des Abschnitts B V. der GOÄ ist mangels einer Regelungslücke nicht möglich.

Hat der Verstorbene keine Angehörigen und gibt eine Behörde, beispielsweise die Polizei, die Leichenschau in Auftrag, ist gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 2 GOÄ die Abrechnung auf den 1,0 Faktor begrenzt, ein höherer Faktor darf nicht berechnet werden.

3. Ziffer 50 GOÄ

Der Ansatz der Nr. 50 GOÄ neben Nr. 100 GOÄ ist regelmäßig nicht zulässig, da nach der Leistungslegende eine Beratung und eine symptombezogene Untersuchung obligate Leistungsbestandteile der Leistung sind, erforderlich ist also eine Interaktion des Besuchers und des Besuchten. Ziffer 50 darf allerdings in Ausnahmefällen angesetzt werden, wenn der Arzt ausdrücklich angefordert wird um einem Lebenden Hilfe zu leisten und der Patient bis zum Eintreffen des Arztes verstirbt. Allerdings darf die Abrechnung der Besuchsgebühr in diesem Fall bei gesetzlich Krankenversicherten, nur zu Lasten der GKV erfolgen.

In allen anderen Fällen, in denen der Tod bereits bei der Anforderung des Besuchs eindeutig eingetreten war, ist die Besuchsgebühr nicht berechnungsfähig. Dabei kommt es auf die ex ante Betrachtung der die Leichenschau anfordernde Person an.

4. Wegegeld, Reiseentschädigung

Nach der Allgemeinen Bestimmung zum Abschnitt B VII. der GOÄ – Todesfeststellung kann der Arzt zusätzlich zur Ziffer 100 Wegegeld nach § 8 GOÄ abrechnen, wenn er sich zur Erbringung einer oder mehrerer Leistungen nach den Nummern 100 bis 107 außerhalb seiner Arbeitsstätte (Praxis oder Krankenhaus) oder seiner Wohnung begibt. Die verbindlichen Pauschalbeträge für einen Besuch innerhalb eines Radius von höchstens 25 km um die Praxisstelle des Arztes, sind gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GOÄ ausgewiesen. Erfolgt der Besuch von der Wohnung des Arztes aus, so tritt bei der Berechnung des Radius die Wohnung des Arztes an die Stelle der Praxis. Bis 25 km kann auch bei höheren Kosten des Verkehrsmittels (z. B. Taxi) ein höherer Betrag nicht gefordert werden.

Zwar verweist die Allgemeine Bestimmung des Abschnitts B VII. GOÄ – Todesfeststellung nur auf § 8 GOÄ, nicht auf die Reiseentschädigung nach § 9 GOÄ, die bei Besuchen eines Arztes bei einer Entfernung von mehr als 25 Kilometern zwischen der Praxisstelle des Arztes und der Besuchsstelle an die Stelle des Wegegeldes tritt. Allerdings ist gerade in Anbetracht der Einrichtung von zentralen Bereitschaftsdienstpraxen eine Abrechnung einer Reiseentschädigung nach § 9 GOÄ möglich, wenn die Entfernung zwischen der Arbeitsstätte (Praxis oder Krankenhaus) bzw. der Wohnung des Arztes und dem Ort an dem die Leichenschau durchgeführt wird mehr als 25 km beträgt. Die verbindlichen Beträge ergeben sich aus § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 GOÄ.